



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn
(3. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2019

I.

Der Rat der Stadt hat am 10.12.2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 14.12.2011 in der Fassung der Änderungsatzung vom 11.12.2018 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 wird wie folgt geändert:

(1) Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe als Ruhestätte eines Verstorbenen werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

1. Wahlgrabstätte (Erdbestattungen, 40 Jahre)	2.068,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte (Aschbestattungen, 40 Jahre)	1.940,00 €
3. Reihengrabstätten (Erdbestattungen, 25 Jahre)	1.363,00 €
4. Reihengrabstätten (Aschebestattungen, 25 Jahre)	1.204,00 €
5. Aschestreufeld	1.204,00 €

§ 3 Abs. 3 entfällt

§3 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

(5) Bestattungsgebühren

1. Erdbestattungen	569,00 €
2. Aschebestattungen	197,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 11. Dezember 2019

In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer